

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und PostFinance für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area).

Sie stehen dem Kunden auf dem Internet unter www.postfinance.ch/sepa zur Verfügung und gelten mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung als anerkannt.

1. Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit PostFinance eine Überweisung in Euro im Auftrag (nachfolgend Zahlungsauftrag) des Kunden oder eines oder mehrerer seiner Bevollmächtigten (nachfolgend gesamthaft Auftraggeber) ausführt, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1.1 Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Auftraggeber hat PostFinance mindestens folgende Angaben übermittelt:

- die IBAN (International Bank Account Number, d.h. die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr standardisierte Kontonummer) des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers
 - den BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers
 - den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die vollständige Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers
 - den zu überweisenden Betrag in der Vergütungswährung Euro
 - das Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages
 - die IBAN oder Postkontonummer des zu belastenden Kontos
- Diese Angaben müssen vollständig, genau und unter sich widerspruchsfrei sein.

1.2 Verfügungsberechtigung

PostFinance hat keine Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers.

1.3 Keine Verfügungsverbote/-beschränkungen

Es bestehen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Verfügungen und keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

Bei einem Sammelauftrag müssen die vorstehenden Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag zurückgewiesen werden (siehe Ziffer 4).

2. Ausführung des Zahlungsauftrages

2.1 Im Allgemeinen

Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und nimmt auch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers an SEPA teil, so führt PostFinance den Zahlungsauftrag auf den darin vorgesehenen Zeitpunkt aus; vorbehalten bleiben die nachstehende Ziffer 7 (Gutschrifts- und Belastungsdatum) und Ziffer 9 (Annahmeschlusszeiten: Cut-off times).

PostFinance ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss Ziffer 1.1 gleichwohl auszuführen, wenn diese durch PostFinance zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Es steht im freien Ermessen von PostFinance, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom Auftraggeber angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (=Valutadatum) belastet.

2.2 Im Interesse des Kunden

PostFinance wickelt die Zahlungsaufträge so ab, dass der Auftraggeber von den günstigsten Konditionen profitiert.

3. Widerruf

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungsaufträge nur bis zum Zeitpunkt der Belastung seines Kontos bei PostFinance widerrufen werden können.

4. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder der Zahlungsauftrag wird nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an

der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert PostFinance den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist PostFinance in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

5. Gutschrift/Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen.

PostFinance ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

6. Verzicht auf Datenabgleich

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

PostFinance behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist PostFinance ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

7. Gutschrifts- und Belastungsdatum

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Der Kunde als Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden spätestens mit dem Monatsauszug in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen.

9. Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

10. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen PostFinance und die Teilnahmebedingungen E-Finance Anwendung. Im Falle eines Widerspruches zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen gehen die vorliegenden Bestimmungen vor.